

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

1/2012

12. Jahrgang S. 1–44 Februar 2012

Aus dem Inhalt

- ▶ *Mankowski* – Der Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL) S. 1
- ▶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht S. 4
- ▶ *OLG Stuttgart* – Keine Einigung über den Erfüllungsort, wenn der Verkäufer den Transport organisiert und im UN-Kaufvertrag die Transportkosten nicht geregelt sind S. 38
- ▶ *Laimer/Nagel* – Rügeversäumnis und Beweislastverteilung im UN-Kaufrecht (zu *Tribunale di Bolzano*, Urteil v. 27.1.2009) S. 42

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh
RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin
RA Dr. Tobias Eckardt, Leer
Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York
Prof. Christiana Fountoulakis, Fribourg
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow, Köln
RA Dr. Christian Groß, Berlin
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz
RA Dr. Stefan Kröll, Köln
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz
Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

www.internationales-handelsrecht.net

s|e|l|p

sellier european law publishers

MANZ 

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

- Der Vorschlag für ein Gemeinsames
Europäisches Kaufrecht
Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg 1

Dokumentation

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames
Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011 (KOM [2011]
635 endg.) 4

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

- Art. 19 Abs. 2 und 3 CISG, Art. 5 Nr. 1 lit. b;
Art. 23 Abs. 1 EuGVVO**
1. Bestellt der Käufer im Rahmen eines dem CISG
unterliegenden Vertrags unter Verwendung der
Klausel „Free of Charge“ und bestätigt der Verkäufer
die Bestellung unter Verwendung des INCOTERMS®
„ex works“, so liegt hierin zumindest dann keine
Einigung über den Erfüllungsort, wenn der Verkäufer
den Transport organisiert und die Parteien keine
Regelung bezüglich der Transportkosten getroffen
haben.
2. Beim Versendungskauf liegt der Erfüllungsort
beim Käufer, wenn dieser nach dem Vertrag die Ware
an seinem Sitz in Besitz nehmen sollte.
Deutschland: OLG Stuttgart, Urteil vom
18.4.2011 – 5 U 199/10 38

Art. 7 Abs. 2, 39, 79 CISG, Art. 1495 Codice civile

1. Handelt es sich beim Kaufgegenstand um indu-
striell genutzte Maschinen, darf der von Art. 39 Abs. 1
CISG angeordnete „angemessene“ Zeitraum nicht
übermäßig restriktiv ausgelegt werden, weshalb eine
vier Monate nach Lieferung erfolgte Mängelanzeige
noch fristgerecht ist.
2. Fehlende Verjährungsregeln im UN-Kaufrechts-
übereinkommen sind nicht als „externe Lücke“ zu
werten, die unter Heranziehung des – nach dem IPR
berufenen unvereinheitlichten – nationalen Rechts
zu schließen ist. Dem steht die von Art. 39 Abs. 2 CISG
normierte zweijährige Ausschlussfrist entgegen, die
mit der in Art. 1495 Abs. 3 *Codice civile* vorgesehenen
Verjährungsfrist von einem Jahr ab Übergabe der
Kaufsache nicht kompatibel ist.
3. Über die Verteilung der Beweislast ist nach den
dem Übereinkommen zugrunde liegenden all-
gemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Aus Art. 79
CISG ergibt sich im Gegenschluss, dass der Käufer die
Mangelhaftigkeit der Ware und die ihm daraus er-
wachsenden Schäden zu beweisen hat.
Italien: Tribunale di Bolzano, Urteil v. 27.1.2009 42